

## Statuten des Vereins „Ice Climbing Saas-Fee“

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

#### **Art. 1** Name und Sitz

Unter dem Namen Verein „Ice Climbing Saas-Fee“ besteht mit Sitz in Saas-Fee ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

#### **Art. 2** Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Veranstaltung „Ice Climbing Saas-Fee“ langfristig in Saas-Fee aufzubauen und zu etablieren. Ziel dabei ist es, den „Eiskletter-Spitzensport“ dem breiten Publikum und den interessierten Sportlern näher zu bringen. Der Verein möchte in Kooperationen mit den verschiedenen Partnern auch eine Plattform für Einheimische, Schüler, Gäste und Unternehmen schaffen, die es erlaubt die verschiedenen Disziplinen des „Eiskletterns“ zu präsentieren und selbst aktiv auszuüben (Kletterkurse, Seminare und Workshops, etc.). Darüber hinaus werden Sport-Wettkämpfe auf nationalen und internationalen Niveau in den einzelnen Klettersport-Disziplinen durchgeführt.

#### **Art. 3** Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keinen Gewinn an.

#### **Art. 4** Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus eigener Tätigkeit
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Privaten
- d) Vermögensertrag.

#### **Art. 5** Unterschrift

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten Mitglieder und die Art der Zeichnung

#### **Art. 6** Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 7** Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### **Art. 8** Grundsatz

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **Art. 9** Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Erklärung ist auf Ende des Kalenderjahres zulässig.

<sup>2</sup> Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

<sup>3</sup> Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, haben aber ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

### **Dritter Abschnitt: Organisation**

#### **Art. 10**            Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Eventleitung

#### **Art. 11**            Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Anträge, seitens der Mitglieder, müssen bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuhänden des Vorstands eingereicht werden.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/5 der Mitglieder dies begehrt.

<sup>4</sup> Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren
- c) Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeiträge
- d) Aufnahme von Mitgliedern und Behandlung von Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- e) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

#### **Art. 12**            Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse nach den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 5.

<sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt die Eventleitung, regelt ihr Pflichtenheft und beaufsichtigt sie. Er führt die Angelegenheit des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### **Art. 13**            Eventleitung

<sup>1</sup> Die Eventleitung ist verantwortlich für die Vorbereitung, Programmation und Durchführung des Events in Saas-Fee im Rahmen des Budgets. Das Nähere bestimmt das Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Die Eventleitung nimmt mit einer Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.

#### **Art. 14**            Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

### **Vierter Abschnitt: Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins**

**Art. 15** Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann an der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

**Art. 16** Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann erfolgen

- a) wenn an seine Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

<sup>2</sup> Über das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Punkt a) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.

**Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmung**

**Art. 16** Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 17.März 2009 im Rest. Central in Saas-Fee genehmigt und treten sofort in Kraft.

Saas-Fee, den 17.März 2009

Die Gründungsmitglieder:

Der Präsident:

Name **Kurt Arnold**, 19.12.1968  
Bürger von Saas-Fee/Simplon-Dorf  
Anschrift Ine Rose  
CH-3906 Saas-Fee

Der Vizepräsident:

Name **Kurt Koller**, 13.04.1957  
Bürger von Appenzell  
Anschrift Rue des Vergers 13  
CH-3965 Chippis

Der Kassier:

Name **Rolf Trachsel**, 09.03.1966  
Bürger von Frutigen  
Anschrift Acimo  
CH-3906 Saas-Fee

Der Aktuar :

Name **Dario Andenmatten**, 30.04.1972  
Bürger von Saas-Fee  
Anschrift Alpalin  
CH-3906 Saas-Fee

Beisitz der Gemeinde Saas-Fee:

Name **Bumann Rasso**, 03.09.1965

Bürger von Saas-Fee

Beisitz eines Vereines (SAC) :

Name **Anthamatten Dominic**, 13.01.1965

Bürger von Saas-Almagell

Beisitz der Tourismusorganisation Saas-Fee/Saastal:

Name **Roy Anja**, 14.08.1973

Bürger von Saas-Fee